

Wer braucht einen Betriebsbeauftragten für Abfall (Abfallbeauftragten)?

Zunächst sollte sich jeder die Frage stellen, in welchen Bereichen der Betrieb mit Abfällen zu tun hat. Fallen z.B. Abfälle bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen an oder werden Abfälle als Gefahrgüter entsorgt, so besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Sie einen Betriebsbeauftragten für Abfall benötigen. Hinweise hierzu gibt auch die Genehmigungsgrundlage für Ihren Betrieb.

Beachten Sie!

Konkret gab es eine Gesetzesnovellierung welche ab dem 01.07.2017 zu beachten ist. Die AbfBeauftrV vom 02.12.2017 ist dann Grundlage für alle betroffenen Betriebe. Ein Bestandsschutz zur früheren Verordnung besteht nicht.

Ab dem 01.07.2017 besteht eine Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für folgende Betriebe:

1. die Betreiber folgender Anlagen:
 - a. genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:
 - aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und
 - bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,
 - b. Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,
 - c. Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie
 - d. Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden,
2. folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:
 - a. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen,
 - b. Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
 - c. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,

- d. Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
 - e. Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
 - f. Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
 - g. Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
 - h. Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie
 - i. Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,
3. Betreiber folgender Rücknahmesysteme:
- a. Systeme, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zurücknehmen,
 - b. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
 - c. das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,
 - d. herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie
 - e. Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt Batterien freiwillig zurücknehmen.

